

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0227

vom 10. Februar 2015

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan „Landskronstrasse“

A. Der Gemeinderat Aesch hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 4. November 2014 den Bau- und Strassenlinienplan „Landskronstrasse“ beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 13. Januar 2015 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Aesch am 4. November 2014 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan „Landskronstrasse“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 01/BSP/46/0 (BSP „Landskronstrasse“) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Ingenieurbüro Peter Häring AG, Brüelweg 84, 4147 Aesch
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

